



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-512/2018					
		Aktenzeichen: bo	Datum: 01.11.2018				
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Stabstelle ZGM					
Betreff: Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlegung der Verbandsbeiträge							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
19.11.2018	Ortschaftsrat Bräsen	4	3	0	3	0	0
19.11.2018	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	0	3	1
19.11.2018	Ortschaftsrat Köselitz	4	3	0	0	3	0
19.11.2018	Ortschaftsrat Ragösen	4	4	0	0	3	1
19.11.2018	Ortschaftsrat Senst	4	4	0	4	0	0
19.11.2018	Ortschaftsrat Wörpen	3	3	0	3	0	0
19.11.2018	Ortschaftsrat Stackelitz	6	6	0	3	3	0
20.11.2018	Ortschaftsrat Zieko	3	3	0	0	2	1
20.11.2018	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	3	0	3
20.11.2018	Ortschaftsrat Hundeluft	4	4	0	1	1	2
21.11.2018	Ortschaftsrat Buko	5	5	0	5	0	0
21.11.2018	Ortschaftsrat Klieken	5	3	0	0	2	1
21.11.2018	Ortschaftsrat Thießen	8	6	0	3	2	1
22.11.2018	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	6	0	0
23.11.2018	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	0	3	0
26.11.2018	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	5	0	0

27.11.2018	Haushalts- und Finanzausschuss	9	7	0	7	0	0
28.11.2018	Hauptausschuss	10	8	0	8	0	0
13.12.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	23	0	23	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Verwaltungskosten, welche zuzüglich bei der Umlage der Verbandsbeiträge mit erhoben werden (RGL: § 56 Absatz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt).

Beschlussbegründung:

Der Satzungsentwurf zur Umlagesatzung 2017 berücksichtigt für das Umlagejahr 2017 erstmalig die Umlage der Verwaltungskosten, welche der Stadt bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen. Für das Umlagejahr 2017 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 20.809,08 € ermittelt. Gesetzliche Vorgaben zur Kalkulation und zum Maßstab der Umlage gibt es nicht. Bei der Wahl des Maßstabes ließ sich die Verwaltung von den allgemeinen Grundsätzen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation leiten. Der gewählte Maßstab Anzahl der Grundstücke mit einem Flächenbeitrag und Anzahl der Grundstücke mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag gewährleistet die Verteilung der Verwaltungskosten unabhängig von der Flächengröße und solidarisch in Abhängigkeit von der Anzahl der Grundstücke und den Nutzungen. Weiterhin werden alle Grundstücke, welche im flächendeckenden System der Heranziehung zur Umlage der Verbandsbeiträge zu betrachten und automatisiert zu verarbeiten sind, gleichmäßig und unabhängig von der Flächengröße zur anteiligen Kostentragung herangezogen. Zudem wird die Spezifik der unterschiedlichen Verhältnisse der Anzahl der Grundstücke, welche nicht der Grundsteuer A unterliegen, zur Anzahl der Grundstücke, welche der Grundsteuer A unterliegen, im jeweiligen Verbandsgebiet berücksichtigt. Der separate Ausweis der Verwaltungskosten in der Umlagesatzung gewährleistet die Transparenz bezüglich Höhe und Zuordnung nach Nutzungen. Die Kalkulation der Verwaltungskosten ist wegen der Dynamik in der aktuellen Fortschreibung bei den Grundstücks- und Eigentümerveränderungen im Liegenschaftskataster und wegen möglicher struktureller Kostenänderungen jährlich zu überprüfen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen:

Erträge: ca. 20.000 €

Planmäßig bei Kto.: 55201.431100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Verwaltungskostenkalkulation
- Allgemeine Grundsätze der Erhebung von Verwaltungskosten

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister